



## Inhalt

Wissenswertes.....	2
Rahmenvertrags-Roadmap der Zentralstelle IT-Beschaffung .....	2
AVV-EnEff für die Bundesverwaltung in Kraft getreten .....	2
Forschungsprojekt an der Universität Würzburg zur Nachhaltigkeit bei Beschaffungen.....	2
2. Stufe der Umsetzungspflicht der elektronischen Vergabe beginnt im April 2017 .....	3
Hamburger Vergabepreis 2017 an Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein und LVR Infokom ..	3
Recht .....	4
Ausschluss eines Bieters wegen Schlechtleistung in den vorangegangenen Verfahren .....	4
Verdacht auf Unterkostenangebot: Pauschale Aufforderung zur Aufklärung genügt nicht .....	4
International .....	5
Aus der EU.....	5
Öffentliche Konsultation zur Einführung eines Mechanismus zur freiwilligen Ex-ante-Bewertung von großen Infrastrukturvorhaben .....	5
Polen: Neues Gesetz über Konzessionsverträge verabschiedet.....	5
International .....	6
Japan: Informationen zu Öffentlichen Aufträgen in Japan.....	6
Aus den Bundesländern.....	6
Baden-Württemberg: Bitkom-Wettbewerb Digitale Stadt – Heidelberg ist dabei .....	6
Berlin: Vergabebericht 2016 .....	6
Hessen I: Statistische Erfassung der nachhaltigen Beschaffung mit der HAD .....	7
Hessen II: HPQR ersetzt Benennungsverfahren .....	7
Schleswig-Holstein: ILO-Kernarbeitsnormen nur noch vom „Best“-Bieter .....	7
Thüringen: Steigende Ausschreibungsveröffentlichungen auf der Thüringer Vergabeplattform .....	8
Veranstaltungen.....	8



## Rahmenvertrags-Roadmap der Zentralstelle IT- Beschaffung

Die neue Zentralstelle für IT-Beschaffung ZIB (siehe [hier](#)) stellt künftig regelmäßig eine „Rahmenvertrags-Roadmap“ (RV-Roadmap) online zur Verfügung. Mit diesem wichtigen Planungs- und Steuerungsinstrument kann frühzeitig identifiziert werden, ob Neuausschreibungen von IT-Rahmenverträgen notwendig sind. Außerdem wird transparent und öffentlich ein Überblick über die Ausschreibungsplanung von Rahmenverträgen bei der ZIB geschaffen. Die ZIB prüft bei der Erstellung der RV-Roadmap auch, ob Leistungen in Verträgen gebündelt werden können. Durch regelmäßige Planungskonferenzen mit den Ressorts und ihren Geschäftsbereichen spiegelt die RV-Roadmap den aktuellen Bedarf und erlaubt zeitnah Anpassungen in dem hochdynamischen Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnik. Neue Versionen der RV-Roadmap werden in der Regel monatlich im [E-Beschaffungsportal](#) veröffentlicht. Mit Beginn der zweiten Ausbaustufe der ZIB in 2018 wird die Roadmap auch für Einzelverträge zur Verfügung stehen.

Quelle: Beschaffungsamt des BMI

## AVV-EnEff für die Bundesverwaltung in Kraft getreten

Am 25. Januar 2017 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff), welche die Bundesbehörden verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besondere Kriterien zur Energieeffizienz vorzugeben, in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschrift gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019. Sie gilt sowohl bei EU- weiten als bei nationalen Vergabeverfahren, mit ihr soll die angemessene Beachtung von Umweltschutz- und Energieeffizienzaspekten bei öffentlichen Ausschreibungen gewährleistet werden. Der Verwaltungsvorschrift angefügt sind Leitlinien, diese enthalten konkrete Hinweise, wie die Kriterien im Vergabeverfahren im Einzelnen zu berücksichtigen sind. Zur Verwaltungsvorschrift gelangen Sie [hier](#).

## Forschungsprojekt an der Universität Würzburg zur Nachhaltigkeit bei Beschaffungen

Wissenschaftler am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre der Universität Würzburg haben ein neues Forschungsprojekt aufgelegt, das vereinfacht ausgedrückt dazu dienen soll, die Anbieter nachhaltiger, biobasierter Produkte (hergestellt aus nachwachsenden Rohstoffen) und die Einkäufer der öffentlichen Hand miteinander in Kontakt bringen: Über diesen Informationsaustausch soll die Bekanntheit von biobasierten Produkten verbessert und deren Akzeptanz bei den öffentlichen Auftraggebern erhöht werden. Auch die Vermittlung von Kenntnissen, wie man eine entsprechende Ausschreibung für solche Produkte vergaberechtskonform erstellt, ist Bestandteil des Projekts

Hinsichtlich des Projektablaufes ist vorgesehen, dass das Projektteam in einem ersten Schritt bundesweit öffentliche Auftraggeber dazu befragt, welche Rolle aktuell biobasierte Produkte bei ihnen spielen, warum diese Rolle möglicherweise gering ist, und wie sich dies in der Zukunft entwickeln könnte. Bei den Anbietern biobasierter Produkte wird u.a. erfragt, welche Rolle Aufträge der öffentlichen Hand für sie spielen, ob sie sich an Ausschreibungen beteiligen oder was sie gegebenenfalls davon abhält. Die Ergebnisse der Befragung sollen im Internet veröffentlicht werden und als Grundlage für die langfristige Etablierung biobasierter Produkte dienen.

In einem zweiten Schritt soll mittels einer Social-Media-Plattform der Informationsaustausch für Einkäufer der öffentlichen Hand und Anbieterunternehmen intensiviert werden. Bei der Plattform handelt es sich um das Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk – eine Ausgründung des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre. Über dieses Netzwerk tauschen sich bereits Mitarbeiter der öffentlichen Hand in über 100 Themengruppen zu für sie relevante Fachfragen u.a. zu Beschaffungsentscheidungen aus. Über die Plattform sollen dann im Rahmen des Projekts die für die Ausschreibung der Beschaffungen relevante Vorgehensweise aufgezeigt und auch die potentiellen Vorteile biobasierter gegenüber konventionellen Produkten durch Best-Practice-Beispiele dargestellt werden. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit knapp einer halben Million Euro finanziert. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **Achtung: 2. Stufe der Umsetzungspflicht der elektronischen Vergabe beginnt im April 2017**

Seit Inkrafttreten der EU-Vergaberichtlinien am 17. April 2014 sind zentrale Vergabestellen verpflichtet, EU-weite Vergabeverfahren spätestens ab dem 18.04.2017 voll elektronisch durchzuführen. Dies umfasst den Prozess von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung. Zentrale Vergabestellen im Sinne der EU werden definiert als öffentliche Auftraggeber, die auch für andere öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren tätig werden. Das kann beispielsweise bei einer Einkaufskooperation, aber auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen.

Alle Vergabestellen müssen nicht nur die Bekanntmachungen auf TED einstellen, sondern bereits seit 18.04.16 zugleich die kompletten Vergabeunterlagen zum Download auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung stellen. Die Frist für die Kommunikation und Zuschlagserteilung und den Informationsaustausch in elektronischer Weise, sowie die elektronische Angebotsabgabe, verlängert sich für Vergabestellen, die keine zentrale Funktion für andere öffentliche Auftraggeber erfüllen, bis zum 18.10.2018.

## **Hamburger Vergabepreis 2017 an ABST SH Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein und LVR Infokom**

Der Hamburger Vergabepreis ist in diesem Jahr erstmals an zwei Preisträger verliehen worden. Die Jury des Hamburger Vergabetages, vertreten u.a. durch Laudator Hans Randl von der Finanzbehörde Hamburg, zeichnete in einem Festakt anlässlich des Hamburger Vergabetages am 19.01.2017 sowohl die ABST SH Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. als auch den IT-Dienstleister des Landschaftsverbandes Rheinland „LVR Infokom“ aus.

LVR Infokom wurde für eine wegweisende Beschaffung von 4.500 Druckern und Kopierern ausgezeichnet, in der „der Dreiklang von Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Funktionsfähigkeit bestens erfüllt sei“. Insbesondere das hohe Niveau der Umwelтанforderungen, die sich in den insgesamt 130 Bewertungskriterien widerspiegeln, überzeugte die Jury.

Laudator Randl zum Preisträger ABST SH e.V.: „Die ABST SH zeichne zwar kaum Vergaben ab, engagiere sich aber seit fast 20 Jahren intensiv für das öffentliche Beschaffungswesen und habe dabei vor allem die Brücke zwischen Bietern und dem öffentlichen Einkaufsmanagement im Blick.“ Beispielhaft hierfür wies Randl sowohl auf die langjährige Tätigkeit des ABST SH-Geschäftsführers als Sprecher der Auftragsberatungsstellen in Deutschland als auch auf die unternehmensnahe Unterstützung bei der Einführung der E-Vergabe seitens des zentralen Landesbeschaffers GMSH hin. Zudem engagiere er sich seit Langem als ehrenamtlicher Beisitzer sowohl bei der Vergabekammer des Bundes als auch der des Landes Schleswig-Holstein.“



## **Anlage zu Vergabepreis: Foto (Bildunterschrift: Preisträger des Hamburger Vergabepreises 2017; Foto: BS/Fieseler)**

(v.l.n.r.: Dr. Klaus Willenbruch (Taylor Wessing), Dr. Martin Schellenberg (Heuking Kühn Lüer), Benjamin Bauer (Behördenspiegel), Hans Randl (Finanzbehörde Hamburg), drei Vertreter LVR Infokom u.a. Markus Lang 4.v.r.), Prof. Dr. Heiko Höfler (Bird & Bird), Volker Romeike (ABST SH)

## **Ihr Ansprechpartner:**

SH: Volker Romeike; [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de); [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

Bundesweit: [www.abst.de](http://www.abst.de); hier finden sie eine Übersicht der in ihrem Bundesland ansässigen ABST



## Ausschluss eines Bieters wegen Schlechtleistung in vorangegangenen Verfahren

### Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein EU-weites Vergabeverfahren. Leistungsgegenstand waren Arbeiten an einer Lüftungsanlage. Ein Bieter wurde mit der Begründung ausgeschlossen, in einem vorangegangenen Projekt schlecht geleistet zu haben, in dem es zu einer erheblichen Bauverzögerung kam. Der betroffene Bieter wendet sich gegen den Ausschluss seines Angebots.

### Beschluss:

Ohne Erfolg. Nach dem seit dem April 2016 geltenden § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von der Teilnahme ausschließen, wenn eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde. Es muss zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge gekommen sein. Vorliegend nahm der Auftraggeber eine außerordentliche Kündigung eines früheren Auftrags zum Anlass, seinen Ausschluss zu begründen und die geforderte Prognoseentscheidung zu treffen. Liegt der Nachweis in einer berechtigten außerordentlichen Kündigung, kann dies durch Indizientatsachen von einigem Gewicht und gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen erfolgen, die einen Ausschluss nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine erhebliche mangelhafte Erfüllung liegt vor, wenn die mangelhafte Leistung den Auftraggeber in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht deutlich belastet. Vorliegend war die Bauförderungspflicht gestört worden. Eine Bauförderungspflicht des Bauunternehmers ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen kann. Auch die vom Auftraggeber durchzuführende Prognoseentscheidung dahingehend, ob von dem Unternehmen trotz der festgestellten früheren Schlechtleistung im Hinblick auf die Zukunft zu erwarten ist, dass es den nunmehr zu vergebenden Auftrag gesetzestreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt, lässt aufgrund der außerordentlichen Kündigung eine gegenteilige Annahme zu.

### Praxistipp:

Noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang die Anforderungen an den Nachweis der Schlechterfüllung beizubringen sind. Dies wird auch immer eine Bewertung der Umstände im Einzelfall sein. Wichtig für die Bieterseite: Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Aufträge kann zu einem Problem werden, sobald der Auftraggeber Verfehlungen belegen kann, die erhebliche negative Auswirkungen für ihn gehabt haben.

OLG Celle, Beschl. vom 9.1.2017 (Az.: 13 Verg 9/16)

## **Verdacht auf Unterkostenangebot: Pauschale Aufforderung zur Aufklärung genügt nicht**

Liegt ein objektiv ungewöhnlich niedriges Angebot vor, muss dem Bieter durch gezielte positions-/titelbezogene Anfragen Gelegenheit zur Aufklärung gegeben werden.

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem nationalen Verfahren die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED einer Kommune. Es lagen insgesamt drei Angebote vor. Das günstigste Angebot lag in der Summe 79% unter dem nächsthöheren Angebot. Der Auftraggeber bat den betreffenden Bieter um schriftliche Aufklärung über die Ermittlung seines Angebots. Dieser legte daraufhin als Nachweis seiner Projektkalkulation das ausgefüllte Formular 221 VHB (Preisermittlung über Zuschlagskalkulation) vor. Der Auftraggeber teilte dem Bieter daraufhin mit, dass sein Angebot ausgeschlossen würde, da begründete und nicht ausgeräumte Zweifel bezüglich der Auskömmlichkeit seines Angebots bestünden. Hiergegen wendet sich der Bieter an die Vergabekammer.

### Beschluss:

Mit Erfolg. Der Ausschluss war rechtswidrig. Der Auftraggeber wird verpflichtet, eine erneute Wertung vorzunehmen. Die pauschale Aufforderung, sich zu der Ermittlung des Angebots zu erklären, genügt nicht der Aufklärungsverpflichtung. Vielmehr ist der Auftraggeber gehalten, die auffälligen Positionen konkret zu benennen. Der Bieter bleibt sonst im Unklaren darüber, in welchen Positionen/Titeln der Auftraggeber Auffälligkeiten festgestellt

hat, die nach seiner Meinung der Aufklärung bedürfen. Vorliegend wurde die Tatsache, dass der Bieter als Tochterunternehmen eines Herstellers die Ware viel günstiger als die Mitbewerber anbieten konnte, nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber unterstellte dem betroffenen Bieter, den Abstand von 79% nicht aufklären zu können.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt öffentlichen Auftraggebern auf, wie eine sachgerechte Aufklärung zu erfolgen hat. Können Bieter die konkreten Fragen der Vergabestelle überzeugend beantworten, kann auch eine so große Preisabweichung wie im vorliegenden Sachverhalt gerechtfertigt sein und ein Angebot in der Wertung verbleiben.

VK Thüringen, Beschl. vom 8.11.2016 (Az.: 250-4002-7852/2016-N-012-KYF)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Öffentliche Konsultation zur Einführung eines Mechanismus zur freiwilligen Ex-ante-Bewertung von großen Infrastrukturvorhaben**

Im Zusammenhang mit der Investitionsoffensive für Europa mit dem Ziel, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen hat die Europäische Kommission am 20. Januar 2017 die öffentliche Konsultation zur Einführung eines Mechanismus zur freiwilligen Ex-ante-Bewertung von großen Infrastrukturvorhaben eröffnet. Mit Hilfe des Bewertungsmechanismus sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung großer Infrastrukturvorhaben unterstützt werden. Die Kommission prüft, ob geplante Vergabeverfahren dem EU-Recht entsprechen und berät die Mitgliedstaaten hierzu. So sollen bei großen Infrastrukturvorhaben Verzögerungen in der Planungsphase vermieden und die Gefahr von Verstößen gegen EU-Recht nach Projektbeginn möglichst gering gehalten werden. Der Mechanismus soll für Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und IKT Anwendung finden, die einen geschätzten Auftragswert von 700 Millionen EUR überschreiten. Der Bewertungsmechanismus besteht aus drei Bausteinen, einem Helpdesk, er soll Mitgliedstaaten helfen, Fragen zur öffentlichen Vergabe im Voraus zu klären, in der Regel bevor das Vorhaben ausreichend ausgereift ist und bevor unwiderrufliche Entscheidungen getroffen sind. Einem Unterrichtsmechanismus, der den Verantwortlichen des Vorhabens Sicherheit vermittelt, dass ihre Vergabestrategie und ihre geplanten Vergaben den EU-Vorschriften entsprechen und einem Mechanismus zum Informationsaustausch über Vorhaben zwischen Mitgliedstaaten bzw. Projektträgern. Dieser soll dem Erfahrungsaustausch der Träger, der Kommission und anderen Behörden der Mitgliedstaaten dienen und Referenzklassen ähnlicher Vorhaben schaffen. Noch bis zum 14. April 2017 haben z.B. Unternehmen, Unternehmensverbände, alle öffentlichen Auftraggeber, Vergabebehörden, Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen und Träger großer Infrastrukturvorhaben die Möglichkeit an der Konsultation teilzunehmen. Den Online-Fragebogen und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### **Polen – Neues Gesetz über Konzessionsverträge verabschiedet**

Am 14.12.2016 ist in Polen das neue Gesetz über Konzessionsverträge bei Bau- und Dienstleistungen in Kraft getreten. Das neue Gesetz wurde im Amtsblatt „Dziennik Ustaw“ vom 29.11.16 (Dz.U. 2016 Nr. Pos. 1920) veröffentlicht. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe umgesetzt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## International

### Informationen zu Öffentlichen Aufträgen in Japan

Die Beteiligung an Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen in Japan ist für ausländische Unternehmen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Nicht nur wegen der Sprache und der häufig kurzen Angebotsfristen. In der Regel setzt eine solche Beteiligung eine Kooperation mit einem Partner vor Ort voraus, insbesondere mit Projektentwicklern oder Generalunternehmern. In verschiedenen Sektoren ist eine Niederlassung vor Ort oder mindestens eine Vertretung notwendig. Grundsätzlich sind bei öffentlichen Ausschreibungen ausländische und lokale Unternehmen über das seit mehreren Jahrzehnten bestehende "Agreement on Government Procurement" gleichzubehandeln.

Zur Informationsbeschaffung im Vorfeld der Beteiligung an einem Ausschreibungsverfahren stehen deutschen Unternehmen mehrere Informationsquellen zu Verfügung. Das Ministry of Foreign Affairs (Außenministerium) veranstaltet jährlich ein "Procurement Seminar" in englischer Sprache für das betreffende Fiskaljahr. Die EU finanziert ein Onlineportal "EU Business in Japan". Das Ministry of Economy, Trade and Industry (Wirtschaftsministerium) betreibt zusammen mit dem EU- Japan Centre for Industrial Cooperation eine englischsprachige Ausschreibungsdatenbank. Daneben hat das EU-Japan Centre for Industrial Cooperation einen Online-Helpdesk für europäische Firmen eingerichtet. Die Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen können in der Regierungsgazette "Kanpo" - beziehungsweise in entsprechenden regionalen Publikationen eingesehen werden. Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).



## Aus den Bundesländern

### Baden-Württemberg: Bitkom-Wettbewerb Digitale Stadt – Heidelberg ist dabei

Der Digitalverband Bitkom hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) im Dezember 2016 den [Wettbewerb „Digitale Stadt“ gestartet](#). In der Gewinner-Stadt sollen ab Anfang 2018 wichtige Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit und Bildung mit neuesten digitalen Technologien ausgestattet werden. Zudem soll die öffentliche Verwaltung innovative Online-Anwendungen anbieten und der Handel intelligente Lieferdienste. Für die Realisierung der Digitalen Stadt als Leuchtturmprojekt haben Unternehmen bisher Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe in Aussicht gestellt. Neben dem Bitkom und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sind Unternehmen wie Deutsche Telekom, Hewlett Packard Enterprise, SAP, Software AG, Vodafone, Autodesk, DJI, DocMorris, DPD Dynamic Parcel Distribution beteiligt.

Nach den Ergebnissen einer Bitkom-Studie besteht bei den befragten Bürgern ein hohes Interesse an digitalen Anwendungen in der Stadt. Am Wettbewerb können sich Städte mit rund 100.000 bis 150.000 Einwohnern bewerben, die über eine gute Verkehrsanbindung sowie eine Hochschule in der näheren Umgebung verfügen. So signalisierte die Stadt Heidelberg vor Kurzem das Interesse an einer Bewerbung. Bewerbungsschluss ist der 15. März. Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie die Bewerbungsunterlagen sind abrufbar unter [www.digitalestadt.org](http://www.digitalestadt.org)

### Berlin: Vergabebericht 2016

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) legt der Senat alle zwei Jahre einen Vergabebericht vor, der die Wirkung dieses Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der zentralen Kontrollgruppe untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Öffentliche Auftraggeber und Verbände haben die Gelegenheit an der Befragung teilzunehmen.

Hierzu wird – getrennt nach öffentlichen Auftraggebern und Verbänden – jeweils ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Die Fragebögen erhalten Sie hier: <https://www.berlin.de/vergabeservice/>

### **Hessen I: Statistische Erfassung der nachhaltigen Beschaffung mit der HAD**

Vergabestellen im Bund, in den Ländern und bei den Kommunen sind verpflichtet, bei Beschaffungen das politische Leitmotiv der Nachhaltigkeit umzusetzen. Wenn bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen auf Nachhaltigkeit geachtet wird, können sie unter dem Strich kostengünstiger sein, weil nicht nur der Kaufpreis, sondern auch Folgekosten berücksichtigt werden. Darüber hinaus zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie z. B. über besondere Umwelt- oder Gesundheitsvorteile verfügen oder besonders sozialverträglich hergestellt werden.

Ob und inwieweit dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprochen wird, ließ sich in der Praxis bislang nicht feststellen. Erstmals regelt die Vergabeordnung (§ 17 VgV) die statistischen Meldepflichten auch für den Unterschwellenbereich, umgesetzt im Hessischen Vergabeerlass vom 2. Dezember 2015. Seit Anfang Januar 2017 können Umwelt-, soziale und innovative Aspekte über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) erfasst werden. Die HAD stellt neue Bekanntmachungsmuster zur Verfügung, in denen Vergabestellen ohne großen Mehraufwand Nachhaltigkeitskriterien angeben können. Diese werden einfach angekreuzt, nur intern gesammelt und nicht mit der Vergabebekanntmachung veröffentlicht. Die HAD setzt die statistische Erfassung der Nachhaltigkeit schnell, effizient und kostengünstig um. Damit ist Hessen das erste Bundesland, das Umwelt-, soziale und innovative Aspekte bei der Beschaffung evaluieren und messen kann. Das eröffnet Vergabestellen neue Möglichkeiten zum strategischen Einkauf.

### **Hessen II: HPQR ersetzt Benennungsverfahren**

Die Auftragsberatungsstelle Hessen bietet Auftraggebern den Service an, für konkrete Beschaffungsvorhaben, bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben Unternehmen mit dem gesuchten Leistungsspektrum zu ermitteln, um sie zur Angebotsabgabe aufzufordern. Öffentlichen Auftraggebern ist diese Dienstleistung noch unter dem Schlagwort "Benennungen" bekannt und wird im aktuellen Hessischen Vergabeerlass unter Ziff. 1.5 kostenfrei zugesichert. Durch die Anbindung an die HPQR-Datenbank, ist die ABSt Hessen in der Lage, den Auftraggebern präqualifizierte Unternehmen zu benennen, die sich als fachkundig und leistungsfähig für öffentliche Aufträge ausgewiesen haben. Die Datenbank ermöglicht es den Auftraggebern, mithilfe unterschiedlicher Suchkriterien und ohne zeitaufwendige Kontaktaufnahme mit der ABSt zu jeder Zeit nach passenden Unternehmen auf dieser Datenbank selbst zu recherchieren. Schriftliche Benennungsanfragen sowie eine telefonische Beratung bei der ABSt sind damit nicht mehr erforderlich, denn Vergabestellen können mit eigenen Zugangsdaten Einzelnachweise der Firmen und Büros zu Leistungsspektrum, Referenzen und sonstige Unternehmensdaten einsehen. Die Datenbank für präqualifizierte Unternehmen finden Sie hier:

<https://www.absthessen.de/hpqr-suche-nach-firma.html>

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.bucklesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.bucklesfeld@absthessen.de), Tel. 0611 974588-19

### **Schleswig-Holstein: ILO-Kernarbeitsnormen nur noch vom „Best“-Bieter**

Das Finanzministerium hat zumindest für Landesbehörden einen Vorschlag aus dem Evaluierungsbericht zum TTG SH bereits heute umgesetzt: Seit 13.12.2016 fordern Landesbehörden bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die von den Regelungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen erfasst werden, die Erklärungen entsprechend dem Formblatt 3 der Anwendungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum TTG **nur noch von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter**. Alle anderen Vergabestellen des Landes haben nach § 6 der SH Vergabeverordnung (SHVgVO) „mindestens“ von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter das entsprechende Formblatt zu fordern.

**Hinweis der ABST SH:** Das Formblatt 3 „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen“ ist vom Auftraggeber vorausgefüllt den Vergabeunterlagen beizufügen. Insbesondere sind Angaben zu den existierenden Siegeln und Zertifikaten vorzunehmen.

### **Ihr Ansprechpartner in SH:**

ABST SH; Volker Romeike; [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de); [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

### **Thüringen: Steigende Ausschreibungsveröffentlichungen auf der Thüringer Vergabeplattform**

Die Zahl der elektronisch veröffentlichten Ausschreibungen der Verwaltungen auf der Thüringer Vergabeplattform steigt stetig an.

In 2016 wurden auf der Thüringer Vergabeplattform knapp 1.400 Ausschreibungen veröffentlicht. Darunter sind 157 Vergabeverfahren kommunaler Vergabestellen. Die Kommunen profitieren durch die finanzielle Unterstützung des Landes Thüringen. Im März 2016 hatte die Landesregierung nach intensiven Verhandlungen mit den Vertretern der Kommunen eine kostenfreie Anbindung der Kommunen an die Vergabeplattform ermöglicht. Seitdem ist die Zahl der kommunalen Vergabestellen auf der Plattform stetig gewachsen.

Der Service der Thüringer Vergabeplattform ist unter [www.portal.thueringen.de](http://www.portal.thueringen.de) jederzeit abrufbar. Neben den Ausschreibungen werden auch weitergehende Informationen sowie Anleitungen zur Registrierung angeboten. Die Thüringer Vergabeplattform ist in einen Kooperationsverbund mit der Bundesverwaltung sowie mehrerer Bundesländer eingebunden.



## **Veranstaltungen**

---

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.